

Mitteilung an Arbeitgeber

Nach § 5 Abs. 1 EFZG ist jeder Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Der Arbeitnehmer muss am ersten Tag der Erkrankung den Arbeitgeber informieren. Die Mitteilung hat unverzüglich mündlich, telefonisch oder ggf. per Fax zu erfolgen. Eine normale briefliche Anzeige gilt als verspätet.

Die Mitteilung kann auch durch Angehörige oder Arbeitskollegen erfolgen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer zur Feststellung einer möglichen Erkrankung einen Arzt aufsuchen will. Schreibt der Arzt den Arbeitnehmer krank, hat der Arbeitnehmer den Arbeitgeber unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Von Verlängerungen der Krankschreibung ist der Arbeitgeber auch unverzüglich zu informieren.

Arbeitnehmer müssen unter bestimmten Umständen bereits am 1. Tag ihrer Krankheit ein Attest im Betrieb vorlegen.

Wenn Firmen ein wichtiger Grund vorliegt können sie die sofortige Vorlage des Attest verlangen..

Landesarbeitsgericht Frankfurt Az. 6 Sa 463/03

Krankmeldung muss am 1. Tag vorgelegt werden, Mitteilung an Arbeitgeber

Die Krankmeldung ist die Mitteilung an den Arbeitgeber, dass man wegen Krankheit arbeitsunfähig ist und daher nicht bei der Arbeit erscheinen kann.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, muss der Arbeitnehmer ein Attest über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit vorlegen. Der Arbeitnehmer muss eine neue Bescheinigung vorlegen, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger andauert, als im Attest zunächst vorgesehen.

Durch die Krankmeldung teilen Sie Ihrem Arbeitgeber mit, dass Sie aufgrund von Krankheit nicht arbeitsfähig sind und deshalb nicht am Arbeitsplatz erscheinen können.

Teilen Sie Ihrem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit am ersten Tag der Erkrankung bis 11.00 Uhr bzw. in den ersten Arbeitsstunden telefonisch, per Fax oder per e mail mit.

Nach § 5 Abs. 1 EFZG ist jeder Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich am ersten Tag der Erkrankung, und zwar zu Arbeitsbeginn, den Arbeitgeber zu informieren hat. Die Mitteilung hat dabei unverzüglich mündlich, telefonisch oder ggf. per Fax zu erfolgen, eine normale briefliche Anzeige ist verspätet.